

**Allgemeine Richtlinien zum Antrag auf Förderung musikalischer Projekte und sonstiger Förderungen  
aus Mitteln der GlücksSpirale**

1. Förderfähig sind Mitglieder des Chorverbands der Pfalz e.V. (CVdP)
  - die mindestens seit einem Jahr bestehen (Nachweis über Bestandsmeldung) und
  - Aktivitäten entwickelt haben, die dem Satzungszweck des CVdP entsprechen und
  - bisher noch keine Förderung aus Mitteln der GlücksSpirale/oder Ähnliche bewilligt oder ein Chor-Coaching in Anspruch genommen haben (je Kalenderjahr pro Mitglied/Verein max. eine Förderung)
2. Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein ist notwendig und eine Kopie des Freistellungsbescheids des Finanzamts muss dem Antrag beigefügt werden.
3. Anträge auf Förderung von musikalischen Projekten können zu folgenden Fristen eingereicht werden:

• 01.10.-31.12. (4. Quartal)	für	01.01.-31.03. (1. Quartal)
• 01.01.-31.03. (1. Quartal)	für	01.04.-30.06. (2. Quartal)
• 01.04.-30.06. (2. Quartal)	für	01.07.-30.09. (3. Quartal)
• 01.07.-30.09. (3. Quartal)	für	01.10.-31.12. (4. Quartal)

Eine Bewilligung kann nur nach Angabe der zu erwartenden Kosten und Einnahmen erfolgen.
4. Änderungen zum vorliegenden Antrag müssen dem Chorverband der Pfalz e.V. umgehend schriftlich mitgeteilt werden (antrag@chorverband-der-pfalz.de).
5. Im Rahmen der Werbemaßnahmen und der Durchführung des Projekts ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die GlücksSpirale hinzuweisen. Dies muss nach Beendigung des Projekts belegt werden (z.B. Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, Programme).
6. Über den Antrag entscheidet der Chorverband der Pfalz e.V. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Förderung. Der Zuschuss wird im Rahmen des Budgets gewährt.
7. Spätestens zwei Monate nach Beendigung des Projekts muss der Abschlussbericht mit Verwendungsnachweis unaufgefordert bei der Geschäftsstelle vorliegen. Dazu gehören eine detaillierte Kostengliederung, die dazugehörigen Belege und Zahlungsnachweise (z.B. Kopien der Kontoauszüge). Aufwendungen ohne entsprechenden Nachweis können nicht berücksichtigt werden.
8. Die Auszahlung des bewilligten Betrags erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises sowie nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel.
9. Der Auszahlungsbetrag richtet sich nach der Höhe der tatsächlichen Kosten (unter Berücksichtigung der Eigenleistung und bei Konzerten unter Berücksichtigung der Einnahmen durch Kartenverkauf, Sponsoring usw.), aber höchstens bis zur Höhe des bewilligten Betrags.

Von den Richtlinien haben wir Kenntnis genommen:

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Antragsteller/in